

## **Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen (Stand: April 2022)**

### **1. Geltungsbereich**

(1) Diese Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen (nachfolgend „AVLB“) der Firma EUROPIPE GmbH (nachfolgend „EUROPIPE“ oder „wir/uns“) gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, d.h. natürlichen oder juristischen Personen, welche im Hinblick auf den Erwerb der Ware oder der Leistungen in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (nachfolgend „Auftraggeber“).

(2) Die AVLB gelten für sämtliche Lieferungen und Leistungen durch uns gegenüber dem Auftraggeber einschließlich Vorschlägen, Beratungen und sonstigen Nebenleistungen.

(3) Im Verhältnis zu Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Auftraggebers finden ausschließlich unsere AVLB Anwendung; Allgemeinen Einkaufsbedingungen und sonstigen AGB des Auftraggebers wird hiermit widersprochen. Der Widerspruch gilt auch dann, wenn wir den Geschäftsbedingungen nach Eingang oder sonstiger Bezugnahme nicht nochmals widersprechen.

### **2. Angebot und Vertragsabschluss**

(1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Erteilt der Auftraggeber auf der Grundlage der freibleibenden Angebote einen Lieferauftrag, so kommt ein Vertragsschluss – auch im laufenden Geschäftsverkehr – erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung der EUROPIPE zustande (ausreichend auch per E-Mail oder Telefax), sofern der Auftraggeber eine solche wünscht. In allen anderen Fällen erfolgt der Vertragsschluss durch die Lieferung der Ware bzw. Erbringung der Leistung. Sofern eine Auftragsbestätigung durch uns erfolgt, ist für den Inhalt des Vertrages, insbesondere für den Umfang der Lieferung und den Lieferzeitpunkt, allein diese maßgebend.

(2) Preise und Leistungsangaben sowie sonstige Erklärungen oder Zusicherungen sind für uns nur dann verbindlich, wenn sie von uns schriftlich (ausreichend: per E-Mail oder Telefax) abgegeben oder bestätigt worden sind.

(3) Bei Lieferungen in andere EU-Mitgliedsstaaten ist der Auftraggeber verpflichtet, uns vor Vertragsabschluss seine Umsatzsteueridentifikationsnummer bekannt zu geben.

### **3. Liefer- und Leistungsumfang; Erfüllungsort**

(1) Die unserem Angebot etwaig beigefügten Unterlagen, Zeichnungen, Gewichtsangaben, Muster usw. stellen weder eine Garantie dar, noch wird hiermit ein Beschaffungsrisiko übernommen, es sei denn dies ist ausdrücklich schriftlich mit „rechtlich garantiert“ bzw. „Übernahme des Beschaffungsrisikos“ gekennzeichnet.

(2) Wir sind lediglich verpflichtet, aus unserem eigenen Vorrat zu liefern und zu leisten (Vorratsschuld). Die Übernahme eines Beschaffungsrisikos oder einer Beschaffungsgarantie liegt auch nicht allein in unserer Verpflichtung zur Lieferung einer nur der Gattung nach bestimmten Sache.

(3) Teillieferungen sind zulässig, es sei denn, dies ist für den Auftraggeber unzumutbar.

(4) Von uns übergebene Kostenvoranschläge, Zeichnungen und andere Unterlagen verbleiben in unserem Eigentum und Urheberrecht, sie dürfen Dritten nicht ohne unsere vorherige Zustimmung zugänglich gemacht werden.

(5) Wir behalten uns vor, unsere geschuldete Lieferung oder Leistung durch Dritte zu erfüllen.

(6) Erfüllungsort für die Lieferung bzw. Leistung ist in Ermangelung einer anderweitigen Vereinbarung der Ort des Lieferwerkes oder des Lagers der EUROPIPE, für die Zahlungspflicht des Auftraggebers der Ort der in unserer Rechnung angegebenen Bankverbindung.

### **4. Preis; Ausfuhrnachweis; Zahlung; Sicherheit**

(1) Die Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, ab Werk zuzüglich jeweils geltender Umsatzsteuer. Die Zahlung hat innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung und Lieferung in der Weise zu erfolgen, dass wir am Fälligkeitstag über den Betrag verfügen können.

(2) Zölle, Konsulatskosten, Frachten, Versicherungsprämien und andere Kosten, die im Zusammenhang mit der Lieferung, Erbringung der Leistung oder sonstiger Abwicklung des Vertrags stehen, werden dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt.

(3) Holt ein außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ansässiger Auftraggeber oder dessen Beauftragter Ware ab und befördert oder versendet sie in das Ausland, so hat der Auftraggeber uns dies durch Übergabe von Belegen, die den Anforderungen des Umsatzsteuerrechts der Bundesrepublik

Deutschland genügen, nachzuweisen. Wird dieser Nachweis nicht innerhalb von 30 Tagen nach Übergabe der Ware erbracht, hat der Auftraggeber die Umsatzsteuer gemäß dem für Lieferungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltenden Umsatzsteuersatz vom Rechnungsbetrag zu zahlen.

**(4)** Der Auftraggeber darf nur mit unbestrittenen oder mit rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte stehen ihm nur zu, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. Wir sind berechtigt, die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts durch Sicherheitsleistung, auch durch Bürgschaft, abzuwenden.

**(5)** Gerät der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug oder werden unsere Forderungen durch nicht nur unerhebliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit (Rating) des Auftraggebers bei anerkannten Ratingagenturen wie Creditreform, Moody's, Fitch etc. gefährdet, sind wir berechtigt, unsere Forderungen fällig zu stellen oder Sicherheiten zu verlangen. Wir sind dann auch berechtigt, die Einziehungsermächtigung gemäß Ziffer 12 Abs. 7 zu widerrufen. Ferner ist es uns gestattet, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder gegen Stellung von Sicherheiten auszuführen.

**(6)** Die gesetzlichen Vorschriften über den Zahlungsverzug bleiben unberührt. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens, insbesondere von Mehraufwendungen im Zusammenhang mit Finanzierungen, etc., bleibt vorbehalten.

## **5. Konzernverrechnung**

**(1)** Wir sind in Übereinstimmung mit allen zum Konzern der Salzgitter AG oder der DHS - Dillinger Hütte Saarstahl AG gehörenden Gesellschaften berechtigt, mit sämtlichen Forderungen aufzurechnen, die uns, der Salzgitter AG, der DHS - Dillinger Hütte Saarstahl AG oder denjenigen Gesellschaften, an denen die Salzgitter AG oder die DHS - Dillinger Hütte Saarstahl AG unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, gegen den Auftraggeber zustehen. Wir sind ferner berechtigt, gegen sämtliche Forderungen aufzurechnen, die dem Auftraggeber, gleich aus welchem Rechtsgrunde, gegen uns, gegen die Salzgitter AG, gegen die DHS - Dillinger Hütte Saarstahl AG oder deren in Satz 1 bezeichneten Konzerngesellschaften zustehen. Das gilt auch dann, wenn von einer Seite Barzahlung und von der anderen Seite Zahlung in anderen Leistungen erfüllungshalber vereinbart worden ist.

**(2)** Eine vollständige Liste der in Absatz 1 genannten Konzerngesellschaften der Salzgitter AG und der DHS - Dillinger Hütte Saarstahl AG stellen wir auf Wunsch zur Verfügung.

**(3)** Sicherheiten, die für uns oder eine der vorbezeichneten Gesellschaften bestehen, haften jeweils für die Forderungen aller dieser Gesellschaften.

## **6. Abweichungen, Toleranzen**

Abweichungen von Maß, Gewicht und Güte sind im Rahmen geltender DIN-Normen oder handelsüblicher Toleranzen, maximal jedoch nicht mehr als 8%, zulässig, soweit nicht anders vereinbart.

## **7. Verpackung**

Sofern nicht anders vereinbart, wird die Ware unverpackt, insbesondere nicht gegen Rost geschützt geliefert. Wird die Verpackung ausdrücklich vereinbart, so wird sie dem Auftraggeber in Rechnung gestellt und nicht zurückgenommen. Stattdessen können wir – unter Berechnung von Benutzungsentgelt und Pfand – Rückgabe der Verpackung verlangen.

## **8. Abnahme**

**(1)** Wenn eine Abnahme vereinbart ist, erfolgt diese - sofern nicht anders vereinbart - im Lieferwerk. Sie muss unverzüglich nach Meldung der Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Die werksseitigen Abnahmekosten tragen wir; die übrigen im Zusammenhang mit der Abnahme entstehenden oder uns von dritter Seite berechneten Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

**(2)** Falls besondere Gütevorschriften vereinbart sind, ist der Auftraggeber auf unsere Aufforderung hin zu einer Abnahme verpflichtet.

**(3)** Erfolgt die Abnahme ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, so sind wir berechtigt, die Lieferung ohne Abnahme durchzuführen oder die Ware auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers zu lagern.

## **9. Gefahrübergang; Versendung**

**(1)** Soweit nicht anders vereinbart, sind Transportmittel und Transportweg unserer Wahl überlassen. In diesem Fall bestimmen wir den Spediteur und/oder den Frachtführer.

**(2)** Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe durch uns an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Auftraggeber über. Verzögert sich die Versendung aufgrund eines vom

Auftraggeber zu vertretenden Umstandes oder erfolgt die Versendung auf Wunsch des Auftraggebers zu einem späteren als dem vereinbarten Liefertermin, so geht die Gefahr vom Tage der Mitteilung der Versandbereitschaft an auf den Auftraggeber über.

**(3)** Für die Auslegung der Handelsklauseln gelten die Incoterms in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung.

**(4)** Wird die Verladung oder Beförderung der Ware aus einem Grunde, den der Auftraggeber zu vertreten hat, verzögert, so sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers nach billigem Ermessen einzulagern, alle zur Erhaltung der Ware für geeignet erachteten Maßnahmen zu treffen und die Ware in Rechnung zu stellen. Unser Zahlungsanspruch ist in diesem Fall 14 Tage nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Dasselbe gilt, wenn versandbereit gemeldete Ware nicht innerhalb von vier Tagen abgerufen wird. Die gesetzlichen Vorschriften über den Annahmeverzug bleiben unberührt.

**(5)** Wir behalten uns vor, die Lieferung von einem ausländischen Werk oder Lager oder von einem ausländischen Unterlieferanten zu versenden.

## **10. Lieferzeit; Lieferverzögerung**

**(1)** Angegebene Lieferzeiten sind unverbindlich, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Bei unverbindlichen oder ungefähren (ca., etwa, etc.) Lieferterminen und -fristen bemühen wir uns nach besten Kräften, diese einzuhalten. Nach Maßgabe des Vorstehenden verbindlich vereinbarte Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller notwendigen Einzelheiten des Auftrages. Letzteres gilt auch für Liefertermine.

**(2)** Wenn der Auftraggeber vertragliche Pflichten - auch Mitwirkungs- oder Nebenpflichten – (wie z.B. Eröffnung eines Akkreditivs, Bebringung in- oder ausländischer Bescheinigungen, Leistung einer Vorauszahlung oder ähnliches) nicht rechtzeitig erfüllt, sind wir berechtigt, unsere Lieferfristen und -termine - unbeschadet unserer Rechte aus dem Verzug des Auftraggebers - entsprechend den Bedürfnissen unseres Produktionsablaufes angemessen, maximal jedoch um die Dauer des Verzugs des Auftraggebers mit der Erfüllung der genannten Pflichten, hinauszuschieben. Im Einzelfall ist aus begründetem Anlass auch ein über die Verzugsdauer hinausgehendes Verschieben der Liefertermine und -fristen zulässig, ohne dass hieraus Ansprüche des Auftraggebers hergeleitet werden können. Ein begründeter Anlass besteht insbesondere dann, wenn die verspätete Erfüllung der Mitwirkungspflichten zu einer Kollision mit anderen im Produktionsplan oder in sonstiger Hinsicht bereits eingeplanten Projekten/Aufträgen führt. Hierüber werden wir den Auftraggeber unverzüglich unterrichten und die Produktion/Lieferung für den Auftraggeber unter Berücksichtigung solcher kollidierender Projekte/Aufträge möglichst zeitnah umzusetzen.

**(3)** Erhalten wir aus von uns nicht zu vertretenden Gründen für die Erbringung unserer geschuldeten vertragsgegenständlichen Lieferungen oder Leistungen, Lieferungen oder Leistungen unserer Unterlieferanten trotz ordnungsgemäßer und ausreichender Eindeckung entsprechend der Quantität und der Qualität aus unserer Lieferungs- oder Leistungsvereinbarung mit dem Auftraggeber nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig, oder treten Ereignisse höherer Gewalt von nicht unerheblicher Dauer (d.h. mit einer Dauer von länger als 14 Kalendertagen) ein, so werden wir den Auftraggeber rechtzeitig schriftlich oder in Textform informieren. In diesem Fall sind wir berechtigt, die Lieferung oder Leistung um die Dauer der Behinderung herauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, soweit wir unserer vorstehenden Informationspflicht nachgekommen sind und nicht das Beschaffungsrisiko übernommen haben. Fälle höherer Gewalt sind insbesondere Krieg, Streik, Aussperrung, behördliche Eingriffe, Energie- und Rohstoffknappheit, unverschuldete Transportengpässe, unverschuldete Betriebshinderungen - z.B. durch Feuer-, Wasser- und Maschinenschäden -, Pandemien und Epidemien (inkl. Covid19) sowie alle sonstigen Behinderungen, die bei objektiver Betrachtungsweise nicht von uns schuldhaft herbeigeführt worden sind.

**(4)** Bei Nichteinhaltung der Lieferfristen stehen dem Auftraggeber die Rechte aus § 323 BGB erst dann zu, wenn wir uns im Verzug befinden und er uns eine angemessene Frist zur Lieferung gesetzt hat, die – insoweit abweichend von § 323 BGB - mit der Erklärung verbunden ist, dass er die Annahme der Leistung nach dem Ablaufe der Frist ablehne; nach erfolglosem Ablauf der Frist ist der Anspruch auf Erfüllung ausgeschlossen. Das Rücktrittsrecht erstreckt sich grundsätzlich nur auf den noch nicht erfüllten Teil des Vertrages. Soweit erbrachte Teillieferungen für den Auftraggeber unverwendbar sind, ist er auch zum Rücktritt hinsichtlich dieser Teillieferungen berechtigt.

**(5)** Weitergehende Rechte aus Lieferverzug, insbesondere Schadenersatzansprüche, stehen dem Auftraggeber nur nach Maßgabe von Ziffer 13. zu.

## **11. Beschaffenheit und Mängelansprüche**

**(1)** Soweit wir mit dem Auftraggeber ausdrückliche und verbindliche Vereinbarungen über Qualität/Eigenschaften/Spezifikationen und Menge der bestellten Ware getroffen haben, sind diese gegenüber den objektiven Anforderungen des § 434 Abs. 3 BGB vorrangig. Im Übrigen ist, sofern die Parteien nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart haben, davon auszugehen, dass die Ware sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet, soweit sie den vereinbarten Spezifikationen entspricht. § 434 Abs. 2 Nr. 3 BGB bleibt unberührt.

**(2)** Bei Waren, die als deklassiertes Material verkauft worden sind – z.B. sogenanntes Ila-Material – stehen wir nicht für die angegebenen Fehler und für solche Fehler ein, mit denen der Auftraggeber bei solchem Material üblicherweise zu rechnen hat, soweit wir mit dem Auftraggeber eine dem § 434 Abs. 3 Nr. 2 BGB vorrangige ausdrückliche und verbindliche Vereinbarung über Qualität/Eigenschaften/Spezifikationen und Menge der bestellten Waren getroffen haben. Im Übrigen ist, sofern die Parteien nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart haben, davon auszugehen, dass die Ware sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet, soweit sie den vereinbarten Spezifikationen entspricht. § 434 Abs. 2 Nr. 3 BGB bleibt unberührt.

**(3)** Wir haften nicht für Verschlechterung oder Untergang oder unsachgemäße Behandlung der Ware nach Gefahrübergang.

**(4)** Inhalte der vereinbarten Spezifikation und ein etwa ausdrücklich vereinbarter Verwendungszweck begründen keine Garantie; die Übernahme einer Garantie bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

**(5)** Der Auftraggeber hat die Ware unverzüglich nach Erhalt, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, uns unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Durch Verhandlungen über etwaige Mängelrügen verzichten wir nicht auf den Einwand, dass die Rüge nicht rechtzeitig, sachlich unbegründet oder sonst ungenügend gewesen ist. Unterlässt der Auftraggeber diese Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, es handelt sich um einen Mangel, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Im Übrigen gelten die §§ 377 ff. HGB. Offensichtliche transportbedingte Schäden oder sonstige schon bei Anlieferung erkennbare Mängel müssen bei Annahme der Lieferung zudem auf dem jeweiligen Frachtpapier vom Anlieferer mit Unterschrift bestätigt werden. Der Auftraggeber hat darauf hinzuwirken, dass eine entsprechende Bestätigung erfolgt. Nach Durchführung einer vereinbarten Abnahme ist die Rüge von Mängeln, die bei dieser Abnahme hätten festgestellt werden können, ausgeschlossen.

**(6)** Der Auftraggeber hat uns bei Beanstandungen unverzüglich Gelegenheit zu einer Überprüfung der beanstandeten Ware zu geben; auf Verlangen ist uns die beanstandete Ware oder eine Probe derselben auf unsere Kosten zur Verfügung zu stellen. Bei unberechtigten Beanstandungen behalten wir uns die Belastung des Auftraggebers mit Fracht- und Umschlagskosten sowie dem Überprüfungsaufwand zu verkehrsüblichen Preisen vor.

**(7)** Bei Vorliegen eines Sachmangels werden wir nach unserer Wahl - unter Berücksichtigung der Belange des Auftraggebers - Nacherfüllung entweder durch Ersatzlieferung oder durch Nachbesserung leisten. Wird die Nacherfüllung durch uns nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums erfolgreich durchgeführt, so hat der Auftraggeber uns – sofern wir die Nacherfüllung nicht ausdrücklich und abschließend verweigert haben oder eine weitere Fristsetzung dem Auftraggeber nicht zumutbar ist – eine weitere angemessene Frist zur Nacherfüllung setzen, nach deren fruchtlosem Ablauf er entweder den Kaufpreis herabsetzen oder von dem Verträge zurücktreten kann; weitergehende Rechte aufgrund von Mängeln stehen dem Auftraggeber nur nach Maßgabe von Ziffer 13 zu.

**(8)** Bei Vorliegen eines Rechtsmangels steht uns das Recht zur Nacherfüllung durch Beseitigung des Rechtsmangels innerhalb angemessener Frist, die in der Regel mindestens zwei Wochen ab Eingang der Mängelanzeige beträgt, zu. Im Übrigen gilt vorstehender Abs. 7 entsprechend.

**(9)** Die Frist zur Verjährung von Ansprüchen wegen Sachmängeln beweglicher Sachen beträgt unbeschadet der §§ 478, 479 BGB und soweit nicht ein anderes zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart ist,

a) bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, drei Jahre, und

b) im Übrigen ein Jahr.

**(10)** Im vorstehenden Absatz geregelte Fristen beginnen mit Gefahrübergang gemäß Ziffer 9 Abs. 2.

**(11)** Stehen dem Auftraggeber gem. § 478 BGB Rückgriffsansprüche gegen uns zu, so sind diese beschränkt auf den gesetzlichen Umfang der gegen den Auftraggeber geltend gemachten Gewährleistungsansprüche Dritter. Der Auftraggeber ist verpflichtet, solche Ansprüche - soweit tunlich - abzuwehren.

**(12)** Für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung leisten wir in gleicher Weise Gewähr wie für die ursprüngliche Lieferung. Entsprechende Ansprüche verjähren

- a) bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, drei Jahre nach Fertigstellung der Nachbesserung oder Ablieferung der Ersatzlieferung, keinesfalls jedoch später als 48 Monate nach der in Satz 1 genannten ursprünglichen Lieferung,
- b) im Übrigen ein Jahr nach Fertigstellung der Nachbesserung oder Ablieferung der Ersatzlieferung, keinesfalls jedoch später als 18 Monate nach der in Satz 1 genannten ursprünglichen Lieferung.

## **12. Eigentumsvorbehalt; Forderungsabtretung**

- (1) Die gelieferte Ware bleibt unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung aller Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung gegen den Auftraggeber zustehen.
- (2) Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne des Abs. 1.
- (3) Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Auftraggeber steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung, so überträgt der Auftraggeber uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentums- bzw. Anwartschaftsrechte an dem neuem Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware, im Falle der Verarbeitung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren, und verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für uns. Unsere Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne des Abs. 1.
- (4) Der Auftraggeber darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr, zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzug ist, weiterveräußern, vorausgesetzt, dass er mit seinem Abnehmer einen Eigentumsvorbehalt vereinbart und dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung nach Abs. 5 und Abs. 6 auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Auftraggeber nicht berechtigt. Als Weiterveräußerung gilt auch die Verwendung der Vorbehaltsware zur Erfüllung von Werkverträgen und Verträgen, die die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen zum Gegenstand haben („Werklieferungsverträge“).
- (5) Die Forderungen des Auftraggebers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten; dies gilt bei Einstellung der Weiterveräußerungsforderung in ein Kontokorrent in deren Höhe auch für die jeweiligen Saldoforderungen. Die abgetretenen Forderungen dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware im Sinne des Abs. 1.
- (6) Wird die Vorbehaltsware vom Auftraggeber zusammen mit anderen, nicht von uns gelieferten Waren weiterveräußert, so werden uns die Forderungen aus der Weiterveräußerung bzw. die jeweiligen Saldoforderungen im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren abgetreten. Bei der Weiterveräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gemäß Abs. 3 haben, wird uns ein unserem Miteigentumsanteil entsprechender Teil der Forderung abgetreten.
- (7) Der Auftraggeber ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung oder Saldoforderungen einzuziehen, es sei denn, wir widerrufen die Einziehungsermächtigung nach Maßgabe der Bestimmungen dieser AVLB. Auf unser Verlangen ist der Auftraggeber verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten – sofern wir dies nicht selbst tun – und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.
- (8) Zur anderweitigen Abtretung der Forderungen ist der Auftraggeber in keinem Fall berechtigt. Dies gilt auch für Factoring-Geschäfte; diese sind dem Auftraggeber auch nicht aufgrund der Einziehungsermächtigung gestattet. Wir sind jedoch bereit, Factoring-Geschäften im Einzelfall zuzustimmen, sofern der Gegenwert hieraus dem Auftraggeber endgültig zufließt und die Befriedigung unserer Forderungen nicht gefährdet ist.
- (9) Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte muss uns der Auftraggeber unverzüglich benachrichtigen.
- (10) Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als zehn v. H., so sind wir auf Verlangen des Auftraggebers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.
- (11) Ist der Eigentumsvorbehalt nach dem Recht, in dessen Bereich sich die Ware befindet, nicht wirksam, so gilt eine dem Eigentumsvorbehalt in diesem Bereich entsprechende Sicherung als vereinbart. Ist für die Entstehung solcher Rechte die Mitwirkung des Auftraggebers notwendig, so hat er alle Maßnahmen zu treffen, die zur Begründung und Erhaltung solcher Rechte erforderlich sind.

## **13. Allgemeine Haftungsbeschränkungen**

- (1)** Wir haften nicht, insbesondere nicht für Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz oder Aufwendungsersatz - gleich aus welchem Rechtsgrund -, und/oder bei Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubten Handlungen.
- (2)** Vorstehender Haftungsausschluss gilt nicht
- für eigene vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung und vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung von gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen;
  - für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten; wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Auftraggeber vertrauen darf;
  - im Falle der Verletzung von Leib, Leben und Gesundheit auch durch gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen;
  - im Falle des Verzuges, soweit ein fixer Liefer- und/oder fixer Leistungszeitpunkt vereinbart war;
  - soweit wir die Garantie für die Beschaffenheit der Ware oder das Vorhandensein eines Leistungserfolges, oder ein Beschaffungsrisiko übernommen haben;
  - bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder anderen gesetzlich zwingenden Haftungstatbeständen.
- (3)** Im Falle dass uns oder einem unserer Erfüllungsgehilfen nur leichte Fahrlässigkeit zur Last fällt und kein Fall vorstehender Ziff. 13 (2), dort 1., 3., 4., 5. und 6 Spiegelstrich vorliegt, haften wir auch bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden.
- (4)** Eine weitergehende Haftung der EUROPIPE ist ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist insbesondere eine Haftung für Schäden, die ausschließlich aufgrund ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, insbesondere der Nichtbeachtung der der Ware beigelegten oder auf der Ware angebrachter Gebrauchshinweise, oder aufgrund von Änderungen, Reparaturen oder Reparaturversuchen des Auftraggebers, eines Kunden des Auftraggebers oder von dem Auftraggeber oder dessen Kunden beauftragten Dritten entstanden sind.
- (5)** Die Haftungsausschlüsse bzw. -beschränkungen gemäß der vorstehenden Ziff. 13 Abs. 1 bis 4 und Ziff. 13 Abs. 6 gelten im gleichen Umfang zu Gunsten der leitenden und nichtleitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen sowie den Subunternehmern der EUROPIPE.
- (6)** Soweit dem Auftraggeber nach Maßgabe dieser Ziffer 13 Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für die Mängelgewährleistungsansprüche geltenden Verjährungsfrist gemäß Ziffer 11 Abs. 10 und 11 dieser AVLB. Ziffer 13 Abs. 2 dieser AVLB gilt entsprechend.
- (7)** Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden

## **14. Schriftform**

Alle Vereinbarungen, Nebenabreden, Zusicherungen und Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftformabrede selbst. Der Vorrang der – auch mündlichen – Individualabrede (§ 305 b BGB) bleibt unberührt.

## **15. Gerichtsstand; anwendbares Recht**

- (1)** Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Düsseldorf, wir können den Auftraggeber jedoch auch bei den Gerichten seines allgemeinen Gerichtsstandes verklagen.
- (2)** Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Auftraggeber gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.